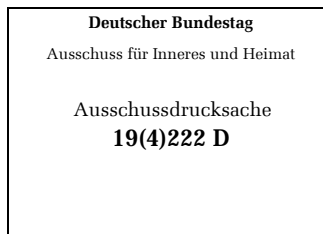


Hartmut Pfeiffer
Landeskriminalamt Niedersachsen
Leiter Kriminologische Forschung
und Statistik (KFS)



Hannover, d. 14.2.2019

Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KstatG), BT – Drucksache 19-2000;

Antrag „Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen“, BT-Drucksache 19-5894;

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 18.2.2019;

Statement

Zu BT-Drucksache 19-2000:

1. Die Aussagen in § 1 des Gesetzentwurfs werden vollständig geteilt. Insbesondere die in Abs. 4 postulierte Erfordernis der Analyse von Delikten und Tatumständen, die nicht Gegenstand der PKS-Erfassung sind, wird als besonders notwendig angesehen.

Der Nutzen eines periodischen Sicherheitsberichts lässt sich nach hiesigen Erfahrungen nicht nur auf Ebene der Bundespolitik, sondern auch auf der Länderebene herstellen. Das Land Niedersachsen hat sowohl in der Folge des ersten wie des zweiten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung jeweils in den auf deren Erscheinung folgenden Jahren einen periodischen Sicherheitsbericht für das Bundesland (Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 2002 und 2007) erstellt. Erarbeitet wurde dieser in gemeinsamer Verantwortung des Innen- und Justizministeriums unter Beteiligung der wichtigsten Fachbehörden der Polizei und Justiz, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Landespräventionsrat Niedersachsen und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN); der Unterzeichner war Leiter der Projektgruppe der Polizei. Aufsetzend auf die Ausarbeitungen in den Bundesberichten konnten so landesspezifische Aspekte in die politischen und fachlichen Entscheidungen eingebracht werden.

Auf die intensive Befassung mit diesen umfassenden Ausarbeitungen auf Bundes- und Landesebene können eine Reihe von Weiterentwicklungen bei der Erfassung und Analyse der Sicherheitslage in Niedersachsen in der Folgezeit zurückgeführt werden, so z.B. die Einführung erweiterter phänomenbezogener Auswertinstrumente für die PKS, eine vollständige Geschädigtenerfassung in der PKS, die Entwicklung von Auswertinstrumenten in den Vorgangsdaten mit statistischer Qualität und nicht zuletzt die Bemühungen um die Etablierung einer periodischen Dunkelfeldstudie, die nach dem Scheitern der damaligen Bemühungen auf Bundesebene 2009 zunächst als Machbarkeitsstudie die Möglichkeiten und Bedingungen einer Landesstudie für Niedersachsen beschrieb und 2012 in die Entwicklung und Etablierung der periodischen opferbezogenen Dunkelfeldstudie „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen“ mündete.

Im Unterschied zu der Dunkelfeldstudie ist ein landesbezogener periodischer Sicherheitsbericht ohne ein entsprechendes Produkt auf Bundesebene weder sinnvoll noch mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Das Ausmaß an grundlegenden Arbeiten, die nicht nur für ein Bundesland gelten, wie z.B. Aufarbeitung neuerer Forschungsergebnisse, Entwicklungen von Gesetzgebung auf Bundes- und EU-Ebene, Tendenzen der Rechtsprechung und die Durchführung von Forschungsprojekten zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen für eine solche Berichterstattung sollten zentral für alle Länder erfolgen, um das Potential der Bundesländer nicht zu überlasten.

2. In § 2 des Gesetzentwurfs sollte auch eine Zuständigkeit des BKA für die Erstellung eines periodischen Sicherheitsberichts geregelt werden. Die Erstellung eines solchen Produkts erfordert zum einen ein hohes Maß an organisatorischem Aufwand zur Koordination der an der Erstellung zu beteiligenden Einrichtungen in Behörden, der Wissenschaft und Zivilgesellschaft und zum anderen ein breites Wissen über alle zu beachtenden Aspekte. Hierfür kommt nur eine entsprechend dimensionierte Behörde mit fachlicher Nähe zum Auftrag auf Bundesebene in Frage.
3. In einen periodischen Sicherheitsbericht notwendig zu integrieren wären die Befunde des projektierten Viktimisierungssurveys „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ als Ergänzung zu den sonstigen statistischen Daten von Sicherheitsbehörden. Dazu punktuell durchgeführte Studien zu Einzelaspekten bzw. Bevölkerungsgruppen, etwa periodische Jugendbefragungen, Unternehmensbefragungen etc..
4. Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs benannte Zeitspanne von bis zu fünf Jahren für eine Wiederholung ist für einen Viktimisierungssurvey bei weitem zu lang; es bestünde die Gefahr, kurzzeitig auftretende Entwicklungen nicht und langfristige zu spät zu erkennen. Aus der Perspektive der Sicherheitsbehörden, die diese Informationen als Grundlage und Anlass für strategische und taktische Maßnahmen benötigen, wäre der Nutzen deutlich eingeschränkt.

Zu BT-Drucksache 19-5894

Vorab ist der in I. im letzten Satz getroffenen pauschalen Aussage zunächst ebenso pauschal zu widersprechen mit der Einschränkung, dass mit den im Beschluss der IMK vom 17.7.2017 gesetzten Rahmenbedingungen für einen deutschen Viktimisierungssurvey aus wissenschaftlicher Sicht nicht die optimale, sondern eine unter Beachtung der ökonomischen Aspekte gut vertretbare Lösung für diese Aufgabenstellung geschaffen wurde.

Zu den in II. des Antrags benannten einzelnen Grundsätzen:

- 1) Der Aussage wird vollumfänglich gefolgt, nicht jedoch der Argumentation in der Antragsbegründung zu dem Aspekt der notwendigen Stichprobengrößen. Dort wird mit dem Hinweis auf die Stellungnahme des RatSWD zu dem Konzept der BLPG „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ aus dieser die Berechnung notwendiger Stichprobengrößen für die verlässliche Abbildung einer Veränderung der Prävalenz von einzelnen Deliktarten übernommen und daraus der Schluss gezogen, dass die in dem BLPG-Konzept vorgeschlagenen Stichprobengrößen zu niedrig angesetzt sind und sogar gegen die statistischen Standards verstoßen. Dies ist entschieden zu verneinen.

- Zwar ist zu konstatieren, dass eine Stichprobe mit bundesweiter Repräsentativität von mehr als die derzeit geplanten 10.000 realisierten Interviews wünschenswert gewesen wäre, da bei einer Wiederholungsbefragung in der Tat nur sehr deutliche Veränderungen auch bei häufigeren Delikten sicher feststellbar wären und auch die Auswertung der Querschnittsbefragung bei der Detailierung etwa nach Altersgruppen und anderen soziodemografischen Merkmalen schnell an die Grenzen der notwendigen Minimalzellbesetzung kommen werden. Dies erscheint aber in Anbetracht des Umstandes, dass es die erste Befragung dieser Art in einer geplant langen Zeitreihe ist und Erfahrungen mit diesem Instrument der Informationsgewinnung für Politik und Sicherheitsbehörden gesammelt werden sollen, vertretbar, insbesondere unter dem Aspekt, dass etwa der damalige BCS ebenfalls in seiner Anfangsphase in den 1980er Jahren mit kleineren Stichproben arbeitete und diese mit zunehmender Etablierung der darauf basierenden Produkte die Stichprobengröße, -zusammensetzung und sogar die Erhebungsmethode modifizierte, um detailliertere Informationen zu ermöglichen.
- Bei der Bewertung der Stichprobengröße der auf der Basis des Konzepts der BLPG projektierten Bundesstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD) ist zu beachten, dass diese Studie für die Bundesländer die Möglichkeit eröffnet, eine Aufstockung der Stichprobe für das jeweilige Bundesland unter Übernahme der Mehrkosten zu veranlassen. Bereits für die erste Welle werden die Länder Schleswig-Holstein (SH), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI) und Nordrhein-Westfalen (NRW) diese Option nutzen – SH und NI für die 4. Welle ihrer bereits etablierten Dunkelfeldstudien, HH für eine erstmalige Studie und NRW für eine Fortsetzung der Studien zum Kriminalitätsmonitor aus dem letzten Jahrzehnt. Die erwartete Gesamt-Nettostichprobe von SKiD1 wird bei konservativer Schätzung der Teilnahmequote von 33% (Die Rücklaufquoten der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Befragungen seit 2013 lagen nahe oder über 50%) deutlich über 50.000 Interviews liegen und damit eine Größenordnung haben, die verlässliche Ergebnisse auch bei selteneren Deliktsarten ermöglicht, wenn auch mit Verzerrungen der regionalen Aussagekraft, deren Relevanz bei der Auswertung bewertet werden muss.
- Die Aussage, die Größe der Stichprobe für eine verlässliche Feststellung einer Veränderung der Viktimisierung z.B. durch Körperverletzung (zu erwartendes Prävalenzniveau ca. 2% nach NI 1-3 und BaSiD 1) um 10% liege bei über 100.000 realisierten Interviews, entstammt der Stellungnahme des RatSWD zu dem Konzept der BLPG 2017 und geht zurück auf ein von Schnell/Noack vertretenes Verfahren zur Berechnung von Stichproben (vergl. Gusy, N. et.al.(Hrsg): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd.2, S.8 ff., BKA Wiesbaden 2015). Dieses setzt zur mathematischen Kompensation von sog. Designeffekten, also Fehlern, die sich aus der Art der Untersuchungsanlage, Stichprobenbestimmung, Interviewerverhalten etc. ergeben, einen Designfaktor von 1,4 zusätzlich zu der im Wege sog. naiver Berechnung der 95%-Konfidenzintervalle ein, was gegenüber den üblichen Standardverfahren zu einer errechneten massiven Erhöhung der benötigten Stichprobengröße für ein angestrebtes Konfidenzintervall von z.B. 1% führt.
Die damit zusammenhängenden Fragen, ob es überhaupt zulässig oder notwendig ist, einen pauschalierten Designfaktor zu verwenden, obwohl auch nach der Auffassung von Schnell/Noack dieser stark abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung einer Befragung, und des Umstandes, dass das tatsächliche Ausmaß an Verzerrung erst erkannt

werden kann, wenn die Erhebung durchgeführt wurde und die ohnehin obligatorische Überprüfung der realisierten Interviews mit den Merkmalen der Grundgesamtheit, die Grundlage des Stichprobendesigns gewesen sind, erfolgt ist, soll hier nicht diskutiert werden. Dies zum einen wegen nicht hinreichender originärer Kompetenz des Unterzeichners auf dem Gebiet der mathematischen Statistik, insbesondere aber, weil es für die Bewertung dieses Vorschlages des RatSWD für die Umsetzung des projektierten Viktimisierungssurveys darauf nicht ankommt:

- Es gibt in Europa keinen Viktimisierungssurvey, der auch nur annähernd mit einer Stichprobe von 100.000 Interviews arbeitet; die aktuellsten Stichprobengrößen sind:

England/Wales (CSEW):	35.000
Schottland (SCJS):	6.000
Schweden (NTU):	11.600
Frankreich (FCVS):	16.500

Der von den Niederlanden ausgehende International Crime Victim Survey (ICVS) arbeitete mit Stichprobengrößen zwischen 2.000 und 4.000 Interviews pro beteiligtem Land.

In Niedersachsen (N-PoD 3, 2017) wurden zuletzt rund 18.500 Interviews realisiert.

Die Behauptung der ungenügenden Stichprobengröße und eines Verstoßes gegen statistische Standards betrifft also nicht nur die kritisierte projektierte Befragung SKiD, sondern auch alle anderen Viktimisierungssurveys in Europa, nach deren Muster die bereits etablierten Surveys auf Landesebene in Deutschland gestaltet wurden und die in den jeweiligen Staaten enorme Bedeutung für kriminalpolitische und -strategische Entscheidungen hatten.

- Die Umsetzung der Empfehlung, schon bei der Stichprobenbemessung einen Designfaktor anzuwenden, würde gegen ein Grundprinzip der empirischen Forschung, die Datenökonomie, verstoßen. Dieses Prinzip besagt, dass nur in dem Umfang Daten erhoben werden, wie es für die Erfüllung des Forschungsziels unerlässlich ist. Dies betrifft nicht nur die materielle Ökonomie, also den sparsamen und effektiven Einsatz von Ressourcen, sondern bei Befragungsstudien auch die Beachtung des ethischen Prinzips, die Träger der Informationen nicht über das notwendige Ausmaß hinaus für die Forschung zu instrumentalisieren. Eine Dimensionierung der Stichprobe nach den Vorschlägen des RatSWD würde gegen dieses Prinzip verstoßen:
 - / Selbst beim komplexen Stichprobendesign des CSEW ist ein Designfaktor von 1,4 zu hoch, wie die entsprechenden Tests unserer britischen Kollegen aus Anlass der Stichprobenumstellung 2013 ergaben – der notwendige Korrekturfaktor für den CSEW in 2016/2017 beträgt lediglich 1,2 (Office of National Statistics (ONS) 2019: User Guide to Crime Statistics for England and Wales, S. 87).
 - / Selbst dann, wenn man unterstellt, dass der Konfidenzintervall nur unter Berücksichtigung eines Designfaktors von 1,4 zusätzlich zu dem Ergebnis einer

„naiven“ Berechnung korrekt bestimmt werden kann, bedeutet dies nicht die Untauglichkeit der gefundenen Werte für die Zwecke der Erhebung, wenn dieser nicht schon bei der Bemessung der Stichprobengröße beachtet wurde. Vielmehr gilt für sie dann ein größerer Konfidenzintervall, z.B. 6% statt 1% bei der „naiven“ Berechnung. Bei einer Neuberechnung von Befunden der niedersächsischen Dunkelfeldstudie 2017 unter Zugrundelegung dieses Korrekturfaktors zeigte sich, dass einige Ergebnisse aufgrund des erweiterten Konfidenzintervalls nicht mehr statistisch signifikant gewesen sind, jedoch noch immer starke Indizwirkung in die ohne diese Korrektur gezeigte Richtung aufweisen.

Ein Problem würde dies nur dann darstellen, wenn der Viktimisierungssurvey die einzige Quelle wäre, aus der eine Veränderung der Prävalenz z.B. von Körperverletzungen um 10% binnen 2 Jahren erkennbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall - deutliche Veränderungen im Kriminalitätsgeschehen hinterlassen auch in anderen Datensammlungen, in der Wahrnehmung von mit der Verarbeitung betroffenen Personen, in sozialen und klassischen Medien, in der politischen Diskussion auf allen Ebenen und nicht zuletzt in anderen Forschungsergebnissen Spuren, die sicht- und analysierbar sind und zur Validierung der im Viktimisierungssurvey gefundenen nicht eindeutigen Befunde herangezogen werden können. Auf diese Weise können durch Triangulation verschiedener Befunde mit der notwendigen Sicherheit die Aussagekraft der gemessenen Werte beurteilt werden, ohne die Kosten einer überdimensionierten Stichprobe tragen zu müssen.

- 2) Diesem Grundsatz wird zugestimmt. Bei den Landesbefragungen NI und SH war dies der Fall; die Stichprobenziehung erfolgte nach einheitlichen Regeln durch die jeweiligen LKÄ. Für SKiD werden die Stichproben für einzelne Bundesländer aus Kostengründen durch die LKÄ gezogen; die Vorgaben für die Auswahl werden vom BKA bestimmt und die Adressdaten im Anschluss von den Ländern an das BKA übermittelt und dann nach dessen Vorgaben durch das beauftragte Umfrageinstitut zentral bearbeitet.
- 3) Die Aussage zu der face-to-face Methode des CSEW ist richtig, eignet sich aber nicht als Grundsatz für eine deutsche Befragung:
 - Diese Methode ist bei weitem teurer als die für SKiD präferierte Kombination aus Paper-Pencil und Online – Befragung. Die Kosten übersteigen z.B. nach dem Stand der Kostenschätzungen aus Anlass der ersten Welle der niedersächsischen Befragung 2013 um das 3 – 4- fache die Kosten der dann präferierten Paper-Pencil-Befragung.
 - Bei der Face-to-face- Befragung handelt es sich um die ausgeprägteste Form einer fremdadministrierten Befragung mit allen Vor- und Nachteilen.
Der Vorteil liegt in der Möglichkeit, Unklarheiten und Fehlverständnisse bei der Frageformulierung zu korrigieren und so solche Fehler im Datenbestand zu vermeiden. Die Nachteile liegen in der Anfälligkeit der face-to-face-Situation für Manipulationen durch den Interviewer, etwa durch das Nachfassen bei Zweifeln oder die Ermunterung, auch Angaben zu machen, die der Interviewte lieber nicht machen würde, bis hin zum Aufbau von Drucksituationen, überhaupt oder in einer bestimmten Art und Weise zu antworten.

- Der gravierendste Nachteil von fremdadministrierten Befragungen liegt in dem Umstand, dass der Interviewte das Vertrauen fassen muss, sich einer anderen, ihm nicht bekannten Person gegenüber auch mit Aussagen zu belastenden Erlebnissen zu offenbaren. Daher gilt diese Befragungsform für belastende Inhalte als nicht gut geeignet. In der Praxis des CSEW wird schon seit 1996 erprobt, dieses Problem mit einem Verfahren des „CASI – Computer-assisted-self-interviewing“ zu lösen. Hierbei werden einzelne Module mit besonders belastenden Frageinhalten oder solchen zu strafbaren Inhalten auf dem Computer des Interviewers durch den Interviewten selbst ausgefüllt und dann technisch für den Interviewer unsichtbar gemacht. Insoweit werden Elemente der selbstadministrierten Befragungsmethoden auch in die face-to-face – Methodik eingebracht.

Als nicht behebbares Problem kommt bei face-to-face- Befragungen noch hinzu, dass der Interviewte den Interviewer in der Regel in seine Wohnung einlassen muss und so die Vertrauenshürde entsprechend vergrößert wird. Auch muss er erhöhtes Vertrauen in die Anonymitätszusicherung der durchführenden Institution aufbringen, denn jedenfalls der Interviewer kennt ihn ja, in diesem Verhältnis gibt es keine Anonymität.

- Hier ist nicht bekannt, ob diese Nachteile oder der Kostenaspekt alle anderen Staaten bei der Implementierung von auf den BCS folgenden Viktimisierungssurveys sich gegen die face-to-face- Befragung entschieden haben. Lediglich Schottland ist nach der Abspaltung vom BCS - sicherlich aus Gründen der Vergleichbarkeit der Befunde über einen langen Zeitraum mit den Nachbarn – bei dieser Methode geblieben.

4) Diese Aussagen werden vollumfänglich nicht geteilt.

- Die Durchführung von Viktimisierungssurveys durch staatliche Stellen auch aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden ist internationaler Standard. Ebenso wie von der IMK wird die Erhebung dieser Daten auch in den europäischen Ländern, die als Vorbild für die deutsche Initiative dienten, als staatliche Aufgabe verstanden. Dabei werden in Schweden und Frankreich Forschungseinrichtungen, die den jeweiligen Regierungen zugeordnet sind, mit der Durchführung von Viktimisierungssurveys befasst, in Schweden der nationale Kriminalpräventionsrat (BRA), einer Organisation unter der Hoheit des Justizministeriums, welches auch für die Polizei zuständig ist, und in Frankreich von der ONDRP, einer Abteilung des an den Premierminister angebotenen Forschungsinstituts für Fragen der Sicherheit und der Justiz (INHESJ). Dies kann als ideale Lösung für die Gewährleistung gleichermaßen eines staatlichen Auftrags zur Erhebung von Elementarinformationen zur Sicherheitslage verbunden mit fundiertem wissenschaftlichem Potential für deren Durchführung angesehen werden. Vergleichbare Einrichtungen auf Bundesebene gibt es indes in Deutschland nicht.

Der CSEW wird ebenso wie der schottische Victim Survey von den Statistikämtern der (Regional-) Regierungen durchgeführt, beim CSEW ist das britische Innenministerium inhaltlich die entscheidende Institution und führt auch Nebenstudien, wie etwa die Unternehmensbefragung durch.

- Aus dem Legalitätsprinzip ergeben sich keine Einschränkungen, die für einen von Polizeibehörden durchgeführten Viktimisierungssurvey relevant wären. Allerdings sind Vorkehrungen zu treffen, damit keine Anknüpfungspunkte aus den Interviews gegeben werden, die diese Pflicht zur Aufnahme von Ermittlungen auslöst. Dies lässt sich auf

mindestens zwei mir bekannten und erprobten Wegen lösen: zum einen die strikte Befolgung des Prinzips „Anonymität vor Datenertrag“, wie sie in den Länderstudien Niedersachsen und Schleswig-Holstein umgesetzt ist. Dies bedeutet, dass auf jedwede Kennzeichnung auf den Erhebungsbögen, die eine Verknüpfung mit Namen und Adresse des Befragten ermöglichen könnten, verzichtet wird. Damit besteht bei den rücklaufenden Erhebungsbögen kein Ermittlungsansatz, zumal die Adressdatei nach der Produktion der Erhebungsunterlagen gelöscht wird - der Ermittlungsauftrag des Legalitätsprinzips geht ins Leere.

Aber auch bei Kennzeichnung der Erhebungsunterlagen etwa aus dem Grund, eine Rücklaufkontrolle zu ermöglichen und darauf basierende Erinnerungsschreiben gezielt zu versenden, lässt sich ein Konflikt mit den sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflichten dann vermeiden, wenn die Erhebungsbögen bzw. die online –Dateien nicht bei der Sicherheitsbehörde, sondern bei dem mit der Durchführung beauftragten Unternehmen eingehen und die Materialien erst dann an die verantwortliche Behörde gesandt werden, wenn die Adressdateien gelöscht sind.

- 5.) Diese Aussage wird mit der Einschränkung der Notwendigkeit der Erhebung des Strafbedürfnisses vollständig geteilt. Sowohl SKiD als auch die Länderstudien Niedersachsen und Schleswig-Holstein umfassen diese Aspekte - mit Ausnahme des Strafbedürfnisses. Der Grund für letzteres ist die Erwartung eines geringen Aussagewertes.
- 6.) Die Aussage wird mit einer wesentlichen Einschränkung geteilt. Die Einbindung eines wissenschaftlichen Beirates ist sehr sinnvoll, aber sie ist nicht erforderlich, um die wissenschaftlichen Standards einzuhalten. Sowohl SKiD als auch die Länderstudien sind von Wissenschaftlern in der Polizei geplant und umgesetzt. Diese sind für diese Aufgabe ausgewählt und beschäftigt und Teil des allgemeinen wissenschaftlichen Diskurses.
- 7.) Die Aussage wird vollumfänglich geteilt.
- 8.) Beide darin enthaltenen Aussagen werden nicht geteilt.
 - Der internationale Standard für den Befragungsturnus ist eine jährliche Befragung. Der 2-Jahresturnus, der jetzt auch für SKiD übernommen wird, wurde für die niedersächsische Studie 2013 als Kompromiss zwischen einem fachlich wünschenswertem und einem mit ökonomisch vertretbarem Aufwand umzusetzenden Modus gewählt. Für Vorbereitung und Durchführung einer jährlich wiederholten Studie benötigt man mehr als das Doppelte an Personalressourcen als bei einem zweijährigen Turnus, da dann sich Planungs-, Vorbereitungs- und Feldphase der Folgestudie mit der Auswertungs- und Disseminationsphase der vorherigen Studie überschneiden.
 - Eine Panelstudie für einen Viktimisierungssurvey wie den von der IMK angelegten festzuschreiben, wäre verfehlt.
Für die wiederholten Befragungen der Panelmitglieder müssen diese in den Befragungsunterlagen kenntlich gemacht werden, um die Folgeergebnisse zuordnen zu können. Damit handelt es sich selbst bei Verschlüsselung und Pseudonymisierung nicht um eine anonyme Befragung, was den Angehörigen des Panels auch mitgeteilt werden muss. Es wäre mit erheblichen Selektionseffekten bei der Zusammensetzung des Panels zu rechnen und ließe gravierende Verzerrungen der Ergebnisse erwarten.

Auf die anderen problematischen Aspekte eines Panels wie etwa das Risiko einer Perpetuierung von Fehlern bei der Erstzusammenstellung sowie auf die erheblich höheren Kosten als bei einer Folge von Querschnittsbefragungen ist ebenfalls zu verweisen.

Hartmut Pfeiffer